

Gemeinde Mustin

Niederschrift öffentlich

ord. Sitzung der Gemeindevertretung Mustin

Sitzungstermin:	Mittwoch, 30.04.2025
Sitzungsbeginn:	19:00 Uhr
Sitzungsende:	20:11 Uhr
Ort, Raum:	Gemeindehaus Mustin, Kastanienallee 23a, 19406 Mustin

Anwesend

Vorsitz

Berthold Löbel

Mitglieder

Dr. Delia Micklich

Sandra Rothe

Britta Angeli

Hans Michael Kunst

Christoph Renner

Verwaltung

Katja Fregien-Blank

Jaqueline König

Abwesend

Mitglieder

Sebastian Kröger

entschuldigt

Gäste:

8 Einwohnerinnen und Einwohner

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung und Begrüßung
- 2 Feststellen der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 3 Bestätigung der Tagesordnung
- 4 Billigung der Sitzungsniederschrift vom 28.01.2025
- 5 Bericht des Bürgermeisters über Angelegenheiten der Gemeinde
- 6 Einwohnerfragestunde
- 7 Beratung von Beschlussvorlagen
- 7.1 Beschluss über die Entgegennahme einer Spende für die Feuerwehr BV-722-2025
- 7.2 Feststellung der Jahresrechnung 2021 der Gemeinde Mustin BV-742-2025
- 7.3 Entlastung des Bürgermeisters von der Jahresrechnung 2021 der Gemeinde Mustin BV-743-2025
- 7.4 Feststellung der Jahresrechnung 2022 der Gemeinde Mustin BV-744-2025
- 7.5 Entlastung des Bürgermeisters von der Jahresrechnung 2022 der Gemeinde Mustin BV-745-2025
- 7.6 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Mustin für das Haushaltsjahr 2025 BV-759-2025
- 7.7 Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer in der Gemeinde Mustin (Hebesatzsatzung Grundsteuer) BV-719-2025
- 8 Anfragen der Gemeindevertreter und Mitteilungen
- 9 Schließen des öffentlichen Teils der Sitzung

Nichtöffentlicher Teil

- 10 Beratung von Beschlussvorlagen
- 10.1 Beschluss über die Eilentscheidung des Bürgermeisters vom 19.02.2025 BV-681-2025
- 11 Sonstiges

Protokoll

Öffentlicher Teil

1 Eröffnung und Begrüßung

Herr Löbel eröffnet die Sitzung und begrüßt die anwesenden Mitglieder, die Vertreter der Verwaltung und die Gäste.

2 Feststellen der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit

Herr Löbel stellt fest, dass ordnungsgemäß geladen wurde. Ein Gemeindevertreter fehlt entschuldigt. Die Gemeindevertretung ist somit beschlussfähig.

3 Bestätigung der Tagesordnung

Die Tagesordnung wird einstimmig bestätigt.

4 Billigung der Sitzungsniederschrift vom 28.01.2025

Die Sitzungsniederschrift wird einstimmig gebilligt.

5 Bericht des Bürgermeisters über Angelegenheiten der Gemeinde

- 28.01.2025 letzte Sitzung

- Straße Ruchow:

- im Vorfeld Komplikationen; 30.01.2025 Anhörung; ausführende Firma hat Protokoll unterschrieben, dass es zu keinen Nachträgen kommt
- Baubeginn 28.03.2025
- Vorabnahme am 28.04.2025 erfolgt durch StALU – keine Mängel, nur einige Nacharbeiten
- Endabnahme am 12.05.2025
(gleichzeitig wurden die kaputten Zäune an der Schweinemastanlage beseitigt und einige Löcher in weiteren Straßen ausgebessert)

- Fertigstellung der „Hütte“ in Lenzen – Danke an Herrn Kunst

Auflage der PON-Stiftung, einen Baum zu pflanzen, wurde umgesetzt. Roteiche wird beim Umzug der 700-Jahrfeier getauft.

- Komitee 700-Jahrfeier hat schon 3 x getagt; sehr kreative Ideen

- weiteres Treffen am 26.05.2025
- Flyer über Ablauf werden rechtzeitig verteilt
- Eröffnung am 13.06.25, 19 Uhr in der Kirche in Ruchow (Orgel-Konzert und BarlachBeat aus Güstrow) – Ziel: die Einwohner und die Kirche näher zu bringen, ist damit erfüllt
- Umzug am 14.06.2025, 10 Uhr von Dorf zu Dorf – Eiche taufen in Lenzen
- ein Aufruf für Spenden für die Tombola und zum Schmücken der Grundstücke ist bereits mit dem Flyer zum „Frühjahrsputz“ erfolgt

- Wahl Bundestag – Danke an alle Wahlhelfer; auch für die Landratswahl am 11.05.2025 steht das Wahlkomitee

- Danke an alle Teilnehmer des „Frühjahrsputzes“; 68 Einwohner aus allen 4 Ortsteilen haben sich beteiligt; Danke auch an den Hegering für das Essen

- Gemeinde hat die Möglichkeit genutzt und Förderanträge für neue Spielgeräte in Ruchow und Mustin gestellt; ca. 20 T€ sind möglich

- zukünftig gibt es im ländlichen Wegebau nur noch Förderungen in Höhe von 75% - der Eigenanteil ist nicht mehr tragbar für die Gemeinden; falls doch noch ein neuer Fördertopf aufgemacht wird, wird eine Planung bis Phase 3 durch das Planungsbüro vorbereitet

6 Einwohnerfragestunde

Keine Anfragen durch die Einwohner.

Frau Dr. Micklich fragt, ob durch die Planung Kosten für die Gemeinden entstehen. Laut Herrn Löbel arbeitet die Gemeinde seit 15 Jahren mit dem Planungsbüro zusammen. Kosten entstehen erst, wenn die Planung umgesetzt wird. Falls keine Umsetzung erfolgt, ist nur ein kleiner Obulus fällig.

Frau Rothe fragt, ob es Neuigkeiten zur Ausgleichsfläche gibt (Lurch). Herr Löbel verneint dies. Es wird weiter daran gearbeitet. Es laufen Verhandlungen mit dem Eigentümer. Ggf. wird es einen Ringtausch im Zuge des Flurneuordnungsverfahrens geben.

Für die neue Hütte in Lenzen möchte Frau Rothe wissen, ob ein Stromanschluss geplant ist. Laut Herrn Löbel ist es geplant. Die Prüfung läuft noch. Ein Anschluss über die Straßenlampen wäre möglich. Allerdings wäre dann immer kein Strom, wenn die Lampen aus sind. Eine Alternative wären die Arbeiten der WEMAG. Diese ziehen derzeit eine Leitung in dem Bereich und könnten eine zweite Leitung mit einziehen. Dies wird Herr Löbel am 12.06.25 besprechen.

Frau Rothe möchte noch anmerken, dass sie den heutigen Sitzungstermin für einige Bürger aus Lenzen als ungünstig gewählt empfindet. Da viele Lenzener mit den Vorbereitungen für den 1. Mai beschäftigt sind, könnten sie sich ausgegrenzt fühlen.

Herr Löbel erklärt, warum dieser Termin gewählt wurde. Die Gemeinde ist finanziell am Limit. Bisher konnte aufgrund der neuen Grundsteuerreform keine Grundsteuer eingenommen werden. Für den Straßenbau Ruchow muss die Gemeinde in Vorkasse gehen. Da nicht genug Geld im Haushalt vorhanden ist und die Rechnung bereits fällig ist, müssen heute dringend die Hebesatzsatzung und der Nachtragshaushalt beschlossen werden.

7 Beratung von Beschlussvorlagen

7.1 Beschluss über die Entgegennahme einer Spende für die Feuerwehr **BV-722-2025**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Mustin beschließt die Annahme einer Spende in Höhe von 500 Euro und deren Verwendung für die Feuerwehr Mustin.

Sachverhalt:

Die Gemeindevertretung entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen von über 100 Euro.

Die WEMAG AG hat am 28.03.2025 eine Spende für die Feuerwehr Mustin über 500 Euro getätigt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
6	0	0

Die Beschlussvorlage wird ungeändert beschlossen.

7.2 Feststellung der Jahresrechnung 2021 der Gemeinde Mustin **BV-742-2025**

Herr Löbel übergibt die Sitzungsleitung für die TOP 7.2 bis 7.4 an Frau Angeli. Frau Angeli, als Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses, erläutert die erfolgte Prüfung.

Beschluss:

Die Gemeinde Mustin beschließt gemäß § 60 (5) Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern auf der Grundlage der Niederschrift über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2021 des Rechnungsprüfungsausschusses der Gemeinde Mustin.

die Feststellung des Jahresabschlusses 2021.

Sachverhalt:

Aufgrund der Kommunalverfassung M-V in der Fassung vom 13.Juli 2011 § 60 i.V. mit der Gemeindehaushaltsverordnung und der Gemeindegeldkassenverordnung ist jährlich bis spätestens 31.12. des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres nach Durchführung der Rechnungsprüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss, den Jahresabschluss zu beschließen.

Die Prüfung der Jahresabschlusses 2021 erfolgte durch den Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Mustin am 28.04.2025.

Nach Abschluss der Prüfung wurde festgestellt, dass dem Bürgermeister der Gemeinde Mustin die Entlastungserteilung vorbehaltlos vorgeschlagen werden kann.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
5	0	1

Die Beschlussvorlage wird ungeändert beschlossen.

7.3 Entlastung des Bürgermeisters von der Jahresrechnung 2021 der Gemeinde Mustin BV-743-2025

Beschluss:

Die Gemeinde Mustin beschließt gemäß § 60 (5) Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern auf der Grundlage der Niederschrift über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2021 des Rechnungsprüfungsausschusses der Gemeinde Mustin

die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2021.

Sachverhalt:

Aufgrund der Kommunalverfassung M-V in der Fassung vom 13.Juli 2011 § 60 i.V. mit der Gemeindehaushaltsverordnung und der Gemeindegeldkassenverordnung ist jährlich bis spätestens 31.12. des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres nach Durchführung der Rechnungsprüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss, den Jahresabschluss zu beschließen.

Die Prüfung der Jahresabschlusses 2021 erfolgte durch den Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Mustin am 28.04.2025.

Nach Abschluss der Prüfung wurde festgestellt, dass dem Bürgermeister der Gemeinde Mustin die Entlastungserteilung vorbehaltlos vorgeschlagen werden kann.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
------------	--------------	--------------

5	0	1
---	---	---

Die Beschlussvorlage wird ungeändert beschlossen.

7.4 Feststellung der Jahresrechnung 2022 der Gemeinde Mustin **BV-744-2025**

Beschluss:

Die Gemeinde Mustin beschließt gemäß § 60 (5) Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern auf der Grundlage der Niederschrift über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2022 des Rechnungsprüfungsausschusses der Gemeinde Mustin.

die Feststellung des Jahresabschlusses 2022.

Sachverhalt:

Aufgrund der Kommunalverfassung M-V in der Fassung vom 13.Juli 2011 § 60 i.V. mit der Gemeindehaushaltsverordnung und der Gemeindekassenverordnung ist jährlich bis spätestens 31.12. des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres nach Durchführung der Rechnungsprüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss, den Jahresabschluss zu beschließen.

Die Prüfung der Jahresabschlusses 2022 erfolgte durch den Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Mustin am 28.04.2025.

Nach Abschluss der Prüfung wurde festgestellt, dass dem Bürgermeister der Gemeinde Mustin die Entlastungserteilung vorbehaltlos vorgeschlagen werden kann.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
5	0	1

Die Beschlussvorlage wird ungeändert beschlossen.

7.5 Entlastung des Bürgermeisters von der Jahresrechnung 2022 der Gemeinde Mustin **BV-745-2025**

Beschluss:

Die Gemeinde Mustin beschließt gemäß § 60 (5) Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern auf der Grundlage der Niederschrift über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2022 des Rechnungsprüfungsausschusses der Gemeinde Mustin

die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2022.

Sachverhalt:

Aufgrund der Kommunalverfassung M-V in der Fassung vom 13.Juli 2011 § 60 i.V. mit der Gemeindehaushaltsverordnung und der Gemeindekassenverordnung ist jährlich bis spätestens 31.12. des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres nach Durchführung der Rechnungsprüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss, den Jahresabschluss zu beschließen.

Die Prüfung der Jahresabschlusses 2022 erfolgte durch den Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Mustin am 28.04.2025.

Nach Abschluss der Prüfung wurde festgestellt, dass dem Bürgermeister der Gemeinde

Mustin die Entlastungserteilung vorbehaltlos vorgeschlagen werden kann.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
5	0	1

Die Beschlussvorlage wird ungeändert beschlossen.

7.6 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Mustin für das Haushaltsjahr 2025 BV-759-2025

Herr Löbel übernimmt wieder die Sitzungsleitung, verliest und erläutert die Notwendigkeit der Beschlussfassung.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025.

Sachverhalt:

Anpassung Kassenkredit:

Zur Sicherung der unten dargestellten Investition Produkt Gemeindestraßen 54100 mit der Investitions-Nr. 5410002501 Ausbau Ortsdurchfahrt Ruchow M 10 – 34 muss der bisherige genehmigungsfreie Kassenkredit in Höhe von 47.000 € auf einen kurzfristigen Kassenkredit in Höhe 756.700 € erhöht werden.

Die oben genannte Straßenbaumaßnahme „Ausbau der Ortsdurchfahrt“ wurde durch die Gemeindevertretung am 28.01.2025 beschlossen. Die Gemeinde Mustin muss die Maßnahme vorfinanzieren. Hierzu ist eine Erhöhung des Kassenkredites für das Haushaltsjahr 2025 vorzunehmen. Die Haushaltssatzung ist dementsprechend anzupassen und in einer 1. Nachtragshaushaltssatzung zu beschließen. Die ersten Rechnungen sind eingegangen und müssen umgehend beglichen werden. Der Zuwendungsbescheid vom 17.12.2024 wird als Anlage beigelegt.

Nach ersten Erkenntnissen beträgt die Gesamtbaumaßnahme deutlich weniger, als geplant.

Produkt „Gemeindestraßen“ 541000

- mit Investitions-Nr. 5410002501 Ausbau Ortsdurchfahrt Ruchow M 10-34;
Ansatz: 788.700 €; Förderung: 709.700 €

Die Straße Ortszufahrt Ruchow dient als Zuwegung von der K 108 zur Ortslage Ruchow und weiterführend für die Ortslage Lenzen und erschließt sowohl die direkt anliegenden als auch die umliegenden Acker- und Grünlandflächen.

Der Weg soll 2025 in Asphaltbauweise auf einer Länge von 576 m und in einer Breite von 5,50 m ausgebaut werden. Die Maßnahme ist Bestandteil des Maßnahmenplanes Teil IV im FNV Mustin.

	2025
Anschaffungskosten	788.700€
Förderung	709.700€
Eigenanteil	79.000€
Pauschale Wegfall Straßenausbaubeiträge u.a. aus Vorjahren	79.000€
Eigenanteil	- €

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
6	0	0

Die Beschlussvorlage wird ungeändert beschlossen.

7.7 **Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer in der Gemeinde Mustin (Hebesatzsatzung Grundsteuer) BV-719-2025**

Herr Löbel verliest und erläutert die Beschlussvorlage.

Frau Dr. Micklich möchte anmerken, dass sie die im Vorfeld getätigten Aussagen der Politik, „Durch die Grundsteuerreform ändert sich nichts“, nicht richtig findet. Wenn sich nichts ändert, warum müssen dann die Hebesätze angepasst/erhöht werden?

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer in der Gemeinde Mustin (Hebesatzsatzung Grundsteuer).

Sachverhalt:**Grundsätzliches zur Grundsteuerreform:**

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 10.04.2018 festgestellt, dass die Einheitsbewertung für bebaute Grundstücke mit dem Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes unvereinbar ist. Dies ist u. a. auf unterschiedliche Bewertungszeitpunkte in Ost- (1935) und Westdeutschland (1964) zurückzuführen sowie - anders als ursprünglich gesetzlich vorgesehen - auf nicht durchgeführte Aktualisierungen der Besteuerungsgrundlagen über einen langen Zeitraum (seit 1964). Das Bundesverfassungsgericht hat dem Gesetzgeber eine Frist für die Neuregelung bis zum 31. Dezember 2019 gesetzt. Dem ist der Bundesgesetzgeber mit dem Ende 2019 verabschiedeten sogenannten Bundesmodell nachgekommen. Dieses gilt bundesweit, sofern ein Land nicht von der Möglichkeit der ebenfalls mit dem Gesetzespaket eingeführten Öffnungsklausel Gebrauch macht und ein eigenes Grundsteuermodell beschließt. Das neue Grundsteuerrecht ist zwingend ab dem 1. Januar 2025 anzuwenden.

Das Land Mecklenburg – Vorpommern hat sich entschieden, auf eine eigene landesrechtliche Regelung zu verzichten und bei der Grundsteuerreform das sog. Bundesmodell anzuwenden.

Wie bislang auch, berechnet sich die Grundsteuer nach neuem Recht aus der Multiplikation

- des vom Finanzamt ermittelten Grundstückswertes (früher: Einheitswert) - Wert der Immobilie (Grundsteuerwertbescheid)
- der gesetzlich festgesetzten und vom Finanzamt anzuwendenden Steuermesszahl (Grundsteuermessbescheid)
- und durch den von der Gemeinde beschlossenen Hebesatz

Grundsteuerwertbescheid -> Grundsteuermessbescheid -> Grundsteuerbescheid

Grundsätzlich wird auch weiterhin zwischen der Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundbesitz) und der Grundsteuer B (für bebaute und unbebaute Grundstücke) unterschieden. Mit der Grundsteuerreform verändern sich alle Grundsteuerwerte im Gemeindegebiet. Die Kommunen sind auch nach der Umsetzung der Grundsteuerreform in den Folgejahren bis 2030 weiterhin an den Grundsteuermessbescheid

des Finanzamtes und damit an den vom Finanzamt festgelegten Grundsteuermessbetrag gebunden.

D.h. das Volumen der Grundsteuermessbeträge aus der Summe aller Grundsteuermessbescheide des Finanzamtes ist betragsmäßig vorgegeben.

Aufkommensneutralität

Für die Berechnung des Hebesatzes wird von einem gleichbleibenden Aufkommen ausgegangen, um die freiwillige Selbstverpflichtung der Aufkommensneutralität einzuhalten. Aufkommensneutralität bedeutet, dass das Volumen der im Gemeindegebiet erhobenen Grundsteuer ab 2025 dem Volumen entsprechen soll, welches in 2024 nach altem Recht erhoben wurde. Ziel dieser freiwilligen Verpflichtung ist es, dass die Gemeinde die Grundsteuerreform nicht zum Anlass nimmt, um mehr Grundsteuern einzunehmen. Es soll daher ab Jahr 2025 (nur) so viel Grundsteuer eingenommen werden, wie im Jahr 2024.

Der aufkommensneutrale Hebesatz ist zu veröffentlichen.

Aufkommensneutralität bedeutet allerdings nicht, dass die Grundsteuer für den jeweiligen Grundstückseigentümer gleichbleibt und es zu keinen individuellen Veränderungen kommt. Die Reform wird dazu führen, dass einige Steuerpflichtige eine höhere Grundsteuer zahlen müssen, während andere entlastet werden. Der Grad der Auswirkungen hängt von dem durch das zuständige Finanzamt auf Basis der rechtlichen Vorgaben ermittelten Grundsteuerwert ab. Durch die rechtliche Bindung der Kommunen an den Grundsteuermessbescheid als Grundlagenbescheid gibt es für sie keine Möglichkeit, die Veränderung für einzelne Grundstücke nachträglich zu steuern oder auftretende Mehrbelastungen zu begrenzen.

Die Erhebung der Grundsteuer erfolgt ab dem 01.01.2025 auf Basis des Gesamtaufkommens für das Jahr 2024 unter der Prämisse der Aufkommensneutralität. Die Ermittlung des Hebesatzes errechnet sich aus der Berechnung des Quotienten:

- aus dem Gesamtaufkommen 2024 und

- der Summe aller Grundsteuermessbeträge (Messbetragsvolumen) der Finanzämter für 2025.

Für die Ermittlung der Hebesätze wurde die übermittelte Datenlage zum 31.12.2024 verwendet.

Demzufolge sind zwei Bestandteile der Rechnung (Gesamtaufkommen 2024 und Summe der Grundsteuermessbeträge) vorgegeben, so dass der Hebesatz durch einfache Rechenoperation jeweils für die Grundsteuer A und die Grundsteuer B ermittelt wird.

Bedeutung der Grundsteuer für die Gemeinde Mustin:

Die Grundsteuer ist mit einem Aufkommen von jährlich rund 53.800 EUR nach der Gewerbesteuer (54.200 EUR) und dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer (90.900 EUR) die dritt wichtigste Steuerquelle der Gemeinde Mustin und somit Basis für die Handlungsfähigkeit der Gemeinde.

Grundsteuer A

Es liegen derzeit ca. 71 Messbescheide vor.

Das sich daraus ergebende Messbetragsvolumen beläuft sich auf 8.182,14 EUR.

Das Gesamtaufkommen 2024 betrug 21.674,07 EUR.

Daraus lässt sich ein Hebesatz von 265 v. H. berechnen.

Bezeichnung	Messbetragsvolumen 2024	Messbetragsvolumen 2025	Abweichung
Grundsteuer A	6.773,15 EUR	8.182,14 EUR	1.408,99 EUR

Grundsteuer B

Es liegen derzeitig ca. 233 Messbescheide vor.
Das sich daraus ergebende Messbetragsvolumen beläuft sich auf 8.450,72 EUR.
Das Gesamtaufkommen 2024 betrug 32.198,30 EUR.
Daraus lässt sich ein Hebesatz von 381 v. H. berechnen.

Bezeichnung	Messbetragsvolumen 2024	Messbetragsvolumen 2025	Abweichung
Grundsteuer B	8.049,58 EUR	8.450,72 EUR	401,14 EUR

Risiken in der Berechnung der Hebesätze

Zu bedenken ist:

- dass die übersandten Grundsteuermessbescheide zum großen Teil automatisch bearbeitet wurden. Das bedeutet, dass die Angaben der Steuerpflichtigen ohne Prüfung der Plausibilität verarbeitet werden. Daher wird bundesweit die flächendeckende inhaltliche Qualität der Finanzamtsbescheide durchaus punktuell angezweifelt. Dennoch sind diese Bescheide der Finanzämter als sogen. Grundlagenbescheide für die Gemeinde bindend (sogen. Bindungswirkung nach Abgabenordnung [AO] [§§ 182 Abs. 1; 184 Abs. 1; 171 Abs. 10 AO]). Die Gemeinde darf die von den Finanzämtern vorgenommene Bewertung nicht ändern bzw. nachkorrigieren. Die Summe der Grundsteuermessbeträge aus allen übermittelten Bescheiden der Finanzämter wird bei der Berechnung des Hebesatzes daher so wie gemeldet übernommen.
- bei dem zuständigen Finanzamt Güstrow liegen jeweils eine Vielzahl von Einsprüchen vor. Für die Abarbeitung kann derzeitig nach Rücksprache mit den Finanzämtern keine Prognose abgegeben werden.
- des Weiteren beruhen Grundlagenbescheide zum Teil auf Schätzungen.
- trotz Abgabe von Erklärungen liegen zum Teil noch keine Bescheide vor.
- zum Teil wurden für dieselben Objekte mit unterschiedlichen Aktenzeichen Messbescheide erlassen.

Risiken hinsichtlich der Rechtmäßigkeit der Grundlagenbescheide können für die Berechnung des Hebesatzes nicht mit bedacht werden, da die Bescheide des Finanzamtes, wie bereits oben erläutert, bindend für die Gemeinde sind.

Um ein gleichbleibendes Steuervolumen zu erzielen und damit die Aufkommensneutralität zu erreichen, sind die Grundsteuerhebesätze in der Hebesatzsatzung wie folgt festzusetzen:

Bezeichnung	Hebesatz 2024	Aufkommens- neutraler Hebesatz 2025	Abweichung in %-Punkten	Gesamt- aufkommen 2024 in EUR	Gesamtaufkommen 2025 in EUR laut Finanzamt	Differenz zu 2024 in EUR
Grundsteuer A	320 v.H.	265 v.H.	-55	21.674,07	26.182,85	4.508,78
Grundsteuer B	400 v.H.	381 v.H.	-19	32.198,30	33.802,88	1.604,58

Das Hebesatzrecht liegt bei der Gemeinde.

Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, die Hebesätze über dem errechneten aufkommensneutralen Wert festzusetzen.

Dies bedeutet eine geringe Erhöhung der Belastung für die Bürger, die jedoch notwendig ist, damit etwaige Differenzen durch die Neufestsetzung ab 2025 nicht zu Lasten der Gemeinde ausgeglichen werden müssen. Diese Notwendigkeit ergibt sich insbesondere aus dem Hintergrund der finanziellen Situation der Gemeinde.

Nach der Neufestsetzung der Hebesätze ab 2025 liegt die Gemeinde weiterhin deutlich unter dem Nivellierungssatz, muss aber ihre sämtlichen Umlagen auf Nivellierungsniveau

zahlen.

Es wird daher empfohlen, die Hebesätze für die Grundsteuer A und B abweichend vom aufkommensneutralen Hebesatz ab dem Jahr 2025 wie folgt zu beschließen:

Bezeichnung	aufkommensneutraler Hebesatz 2025	zu beschließender Hebesatz 2025
Grundsteuer A	265 v.H.	320 v.H.
Grundsteuer B	381 v.H.	400 v.H.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
5	1	0

Die Beschlussvorlage wird ungeändert beschlossen.

8 Anfragen der Gemeindevertreter und Mitteilungen

Keine.

9 Schließen des öffentlichen Teils der Sitzung

Herr Löbel schließt den öffentlichen Teil um 20.00 Uhr und verabschiedet die anwesenden Einwohner.

Vorsitz:

Berthold Löbel

Protokollführung:

Katja Fregien-Blank